



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern



Jacqueline Fehr
Regierungsrätin

Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Sachbearbeiterin: Dr.iur. Eva Vontobel-Lareida
jur. Sekr. mbA/Leiterin Gesetzgebungsdienst
Direktwahl 043 259 25 34
eva.vontobel@ji.zh.ch

Unsere Referenz: 2017-285/EV
Ihre Referenz:

An die Adressaten gemäss Verteilliste

31. Januar 2018

Revision des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Anpassung an die geänderte europäische Datenschutzgesetzgebung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Beschluss vom 23. August 2017 (RRB Nr. 740/2017) legte der Regierungsrat das Konzept zur Anpassung des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) und weiterer Gesetze an Reformen der Datenschutzgesetzgebung der Europäischen Union fest. Diese europäischen Rechtsgrundlagen bestehen in der:

- Richtlinie (EU) 2016/680 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr,
- Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
- Revision des Übereinkommens vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Entwurf Übereinkommen SEV 108).

Nach den Vorgaben des Regierungsrates ist die notwendige IDG-Revision auf den zwingenden Anpassungsbedarf zu beschränken, insbesondere um die rechtzeitige Umsetzung nicht unnötig zu gefährden. Dazu ist festzuhalten, dass die Richtlinie (EU) 2016/680 für die Schweiz eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellt und die innerstaatliche Rechtsordnung der Schweiz gemäss den Schengen-Assoziierungsabkommen zwingend angepasst werden muss. Demgegenüber ist die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 für die Schweiz nicht direkt von Bedeutung. Das in ihr verankerte Marktortprinzip wirkt sich jedoch auch auf die Schweiz und insbe-



sondere auf privatwirtschaftlich und grenzüberschreitend tätige öffentlich-rechtliche Anstalten aus. Unmittelbarer gesetzlicher Anpassungsbedarf ist dabei einstweilen lediglich mit Bezug auf die Aufsicht in § 2 Abs. 3 IDG erkennbar. Anpassungen des IDG gestützt auf weitere Anregungen, etwa im Synthesebericht des Büros Vatter zur Evaluation des Gesetzes, sind, soweit sie über das hinausgehen, was gestützt auf die Datenschutzreform der EU und den Entwurf des Übereinkommens SEV 108 notwendig ist, auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Der Regierungsrat hat die Auslösung der Vernehmlassung beschlossen und die Vernehmlassungsunterlagen (Entwurf als Synopse mit Erläuterungen) sind elektronisch abrufbar unter www.regierungsrat.zh.ch → Vernehmlassungen. Wir laden Sie ein, sich am Vernehmlassungsverfahren zu beteiligen und ersuchen Sie um Ihre Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf **bis zum 27. April 2018**. Die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei ersuchen wir in diesem Zusammenhang, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Gesetze auf weiteren notwendigen Anpassungsbedarf zu prüfen. Wir danken Ihnen bereits heute für Ihre Mitarbeit und ersuchen Sie um Ihre Stellungnahme auf elektronischem Weg zukommen zu lassen (eva.vontobel@ji.zh.ch).

Freundliche Grüsse

Jacqueline Fehr

Verteilliste:

- Direktionen des Regierungsrates und Staatskanzlei
- Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte
- Obergericht
- Verwaltungsgericht
- Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich
- Oberstaatsanwaltschaft
- Oberjugendanwaltschaft
- Amt für Justizvollzug
- Statthalterkonferenz
- Demokratische Juristinnen und Juristen
- Zürcherischer Anwaltsverband